

STADT SCHWÄBISCH HALL

Musikschulsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 18.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die städtische Musikschule Schwäbisch Hall ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Schwäbisch Hall. Die städtische Musikschule steht den Einwohnerinnen und Einwohnern von Schwäbisch Hall und der umliegenden Gemeinden gegen Bezahlung der Benutzungsgebühren gemäß der jeweilig gültigen Gebührenordnung zur Verfügung, soweit entsprechende Plätze vorhanden sind. Eine Aufnahmeverpflichtung besteht nicht.
- 1.2 Die städtische Musikschule Schwäbisch Hall ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie fördert die musikalischen Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie dient der Heranbildung musikalischen Nachwuchses und der musikalischen Begabtenförderung.
- 1.3 In der städtischen Musikschule Schwäbisch Hall unterrichten Beschäftigte und selbständige Honorarkräfte.

§ 2 Ausbildung

- 2.1 Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen.
- 2.2 Schwerpunktfächer in der Ausbildung sind Musikgarten, musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung, Instrumentalunterricht sowie Ensemble- und Ergänzungsunterricht.

§ 3 Unterricht

- 3.1 Das Unterrichtsjahr der städtischen Musikschule orientiert sich an der in Baden-Württemberg gültigen Ferien- und Feiertagsordnung für Schulen. Es beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet mit dem 31. August des Folgejahres.
- 3.2 Es werden Unterrichtseinheiten von 30, 45, 50 und 60 Minuten Dauer gebildet.

- 3.3 Schülerinnen und Schüler sind angehalten, die Musikschule im Interesse eines Unterrichtserfolges regelmäßig zu besuchen.
- 3.4 Von Schülerinnen und Schülern versäumter Unterricht wird nicht nachgeholt. Für jede versäumte Unterrichtsstunde minderjähriger Schülerinnen und Schüler muss eine Entschuldigung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Im Falle einer längeren Erkrankung kann ab der 3. Woche auf schriftlichen Antrag Gebührenbefreiung gewährt werden.
- 3.5 Fällt der Unterricht durch von der Musikschule zu vertretende Gründe aus, werden die ausgefallenen Stunden nachgeholt. Ist dies nicht möglich, so haben die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten auf Antrag Anspruch auf Erstattung der ausgefallenen anteiligen Unterrichtsgebühren, wenn der Unterricht mindestens zweimal nacheinander ausgefallen ist.

§ 4 Anmeldung

- 4.1 Anmeldungen bedürfen der Schriftform an das Sekretariat und werden erst durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.
- 4.2 Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 4.3 Mit der Anmeldung wird die Schulordnung anerkannt.
- 4.4 Anträge werden im Sekretariat der Städtischen Musikschule (Haus der Bildung, Salinenstraße 6-10) während der Öffnungszeiten entgegengenommen.
- 4.5 Über die Aufnahme entscheiden die Schulleitung bzw. die von der Schulleitung hierfür Ermächtigten. Wird ein Platz zugewiesen, so werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert. Der Unterrichtstermin wird seitens der Schüler/innen mit der zugeteilten Lehrkraft abgesprochen.
- 4.6 Der Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr erfolgt immer in der ersten Woche nach den Sommerferien.
- 4.7 Neuaufnahmen sind grundsätzlich zum 01.09. eines Jahres möglich, bei freien Plätzen auch während dem laufenden Schuljahr.

§ 5 Abmeldung

- 5.1 Abmeldungen sind grundsätzlich zum 31. August eines Jahres möglich. Sie müssen im Sekretariat spätestens zum 30. Juni schriftlich vorliegen.

- 5.2 Die Elementarfächer (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Klassenmusizieren, Musikgarten, Orff-Spielkreis) können zusätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.01. gekündigt werden.
- 5.3 Ummeldungen und Abmeldungen bei Lehrkräften sind nicht wirksam.
- 5.4 Die städtische Musikschule kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines wichtigen Grundes die Ausbildung beenden. Eine Entscheidung darüber trifft die Schulleitung nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten. Lehrkräfte können keine Beendigung aussprechen.

Gründe für eine Beendigung können insbesondere sein:

- Zahlungsrückstand der monatlichen Gebühren über mehr als drei Monate
- nicht auszuräumende Auffassungsunterschiede in der musikalischen Erziehung
- mangelnder Fleiß

§ 6 Unterrichtsgebühren

- 6.1 Die vom Gemeinderat festgelegte Gebührenordnung für den Besuch der städtischen Musikschule ist Bestandteil der Schulordnung und als Anlage beigefügt.
- 6.2 Die Unterrichtsgebühren sind grundsätzlich Jahresgebühren für das gesamte Schuljahr, die in Monatsraten zu entrichten sind. Der monatliche Beitrag ist daher auch während der Schulferien zu leisten. Die Gebührenordnung nennt nur die monatliche Rate.
- 6.3 Die monatliche Gebührenschild entsteht jeweils am 1. eines Kalendermonates.
- 6.4 Die Stadt Schwäbisch Hall bietet für die Zahlung ein Abbuchungsverfahren an. Nach Erteilen der Abbuchungsermächtigung werden die Unterrichtsgebühren monatlich von der Stadtkasse eingezogen. Wird eine Abbuchungsermächtigung nicht erteilt, ist die Gebühr jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats auf das Konto der Stadtkasse zu überweisen. Bei Nichtabbuchung wird ein monatlicher Zuschlag laut Gebührenordnung erhoben.
- 6.5 Änderungen der Anschrift, der E-Mail Adresse und der Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 6.6 Bei einem Leistungsanspruch nach dem Sozialgesetzbuch kann für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz Schwäbisch Hall bei der Stadtverwaltung ein Zuschuss zu den Gebühren beantragt werden.

§ 7 Leihinstrumente

- 7.1 In beschränktem Umfang besteht die Möglichkeit, Schülerinnen und Schülern befristet auf zwei Jahre Leihinstrumente zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieser Zeit müssen sie wieder abgegeben werden. Auf Antrag kann ein Verlängerungsleihvertrag für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen werden.
- 7.2 Bei Beschädigungen haben die Leihnehmerinnen und Leihnehmer die Reparaturen durch ein anerkanntes Fachgeschäft zu bezahlen.
- 7.3 Die monatliche Leihgebühr für Leihinstrumente ist der Gebührenordnung festgelegt.

§ 8 Haftung

- 8.1 Für Schadensfälle, die nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Stadt Schwäbisch Hall zurückzuführen sind, übernimmt die Stadt keine Haftung. Eine mögliche Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 8.2 Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verpflichtet. Sie bzw. deren Sorgeberechtigte haften für Beschädigungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Inkrafttreten

Die Musikschulsatzung der städtischen Musikschule tritt am 1. September 2015 einschließlich der Gebührenordnung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher bestehende Satzung ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister